

A N F R A G E von Claudio Zanetti (SVP, Zollikon)

betreffend Revisionsverfahren

Im Zusammenhang mit dem Revisionsverfahren ersuche ich den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Trifft es zu, dass der steuerrechtlichen Fachliteratur entnommen werden kann, der Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gebiete, eine auf dem Weg der Rückzahlung und Verrechnung von Zahlungen oder der Aberkennung von Forderungen i.S. der Verrechnung einer korrespondierenden Gegenforderung tatsächlich erfolgte Rückerstattung eines ungerechtfertigten Vermögenszugangs generell - unabhängig vom Wissensstand in der Zuflussperiode - steuerlich zu berücksichtigen; der spätere korrelierende Vermögensabgang neutralisiere den Zugang auf jeden Fall; auch Rückerstattungen, die erst nach rechtskräftiger Vornahme bekannt werden, seien neutralisierend zu berücksichtigen; es liege ein Revisionsgrund i.S.v. § 155 Abs. 1 lit. a StG vor?
2. Trifft es zu, dass am 11. Dezember 1997 die damalige Steuer-Rekurskommission III entschied, der Vermögenszuwachs aus einer Anlage bei CBPM stelle nicht, wie vom Vermögensverwalter den Anlegern bestätigt, einen steuerfreien Kapitalgewinn, sondern steuerbaren Vermögensertrag dar? Trifft auch zu, dass zum damaligen Zeitpunkt noch keine schlüssigen Anhaltspunkte vorlagen, wonach der von der CBPM dem Steuerpflichtigen ausgewiesene Vermögenszuwachs gar nicht existierte? Trifft somit zu, dass im Ergebnis des Entscheids ein Vermögenszuwachs zur Besteuerung gelangte, der - wie sich später herausstellte - eben nicht existierte? Wie ist es mit Blick auf die in Ziff. 4.1 erwähnte Literatur zu rechtfertigen, dass das Kantonale Steueramt Zürich die in einem solchen Fall zu gewährende Revision des früheren Verfahrens wiederholt ablehnte und bei dieser Vorgehensweise in einer Reihe von Entscheiden der Steuer-Rekurskommission II und des Verwaltungsgerichts „Recht bekam“?
3. Wie ist es zu rechtfertigen, dem Steuerpflichtigen, der seiner Meinung nach nichts anderes in Anspruch nimmt, als was ihm von Gesetzes wegen - und steuerrechtswissenschaftlich bestätigt - ohne weiteres zustehen müsste, vorzuwerfen (vgl. Tages-Anzeiger vom 19. Mai 2004, Seite 19), „die wiederholte Ergreifung aussichtsloser, vorwiegend regulatorisch geprägter Rechtsmittel“ erscheine „als rechtsmissbräuchlich“ und „verdiene keinen Rechtsschutz“ mehr? Entspringen derart haltlose Entgleisungen nicht einer tiefen Voreingenommenheit der entscheidenden Behörden?

Claudio Zanetti